



Brüssel, den 24. März 2023
(OR. en)

7700/23

ENT 63
CHIMIE 25
MI 226
IND 137
COMPET 254
SAN 157
ENV 289
CONSOM 98

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 6423/23 + ADD 1 - D 084710/3

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Februar 2023 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH-Verordnung) im Einklang mit deren Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 133 Absatz 1 geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; konsolidierte Fassung: 17.12.2022).

2. Formaldehyd ist bei Umgebungstemperatur und normalen Luftdruckbedingungen ein hochreaktives Gas. Seine Einstufung ist in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)² aufgeführt. Jedoch werden 98 % des in der Union hergestellten oder in die Union eingeführten Formaldehyds bei bestimmten Harzen, Thermoplasten und anderen Chemikalien eingesetzt und es kann dadurch in die Luft freigesetzt werden. Harze auf Formaldehydbasis werden beispielsweise bei der Produktion von Holzwerkstoffen und verwandter Produkte wie Möbel, Bodenbeläge, Tapeten, Schaumstoffe, Teile von Straßenfahrzeugen und Luftfahrzeugen, Textil- und Lederprodukte verwendet.

Es besteht ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Formaldehyd, das von Verbrauchererzeugnissen in Innenräumen freigesetzt wird; diesem Risiko muss begegnet werden, wenn den Produkten Formaldehyd oder Formaldehydabspalter absichtlich zugesetzt wurden. Von dieser Beschränkung ausgenommen werden Erzeugnisse, bei denen Formaldehyd oder Formaldehydabspalter aus den Materialien, aus denen diese Erzeugnisse hergestellt werden, ausschließlich aufgrund ihres natürlichen Vorkommens freigesetzt werden.

3. Der Ausschuss stimmte am 10. Februar 2023 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates mit 26 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Maßnahme.
4. Die Delegationen wurden am 13. Februar 2023 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 21. März 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1). Aktuelle konsolidierte Fassung: 17.12.2022.

5. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ werden entsprechende Entwürfe von Maßnahmen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Entwürfe von Maßnahmen aussprechen, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission am 13. Mai 2023 erlassen.

6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 6423/23 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); Aktuelle konsolidierte Fassung: 23.7.2006.